

Angelsportverein Baden-Baden e.V.

Gegründet 1933



**Richtlinien für die Fischerei in
unseren
Vereinsgewässern**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	3
§ 1 Fischereiberechtigung	4
§ 2 Fischerei mit Angeln	5
§ 3 Erlaubte Fanggeräte u. Angelarten	6
§ 4 Fischereiaufsicht	7
§ 5 Schonzeiten u. Mindestmaße	9
§ 6 Gefangene Fische	11
§ 7 Befahren/Parken mit Kfz / Schrankenschlüssel	12
§ 8 Allgemeine Auflagen	13
§ 9 Besondere Hinweise	14

Anlagen:

- Auszug aus dem Tierschutzgesetz
- Schonzeiten und Mindestmaße in Baden-Württemberg
- Schonzeiten und Mindestmaße für den Aal
- Ausnahmen von Verkehrsverboten

Präambel

Liebe Sportkameradinnen und Sportkameraden

betrachtet den Fisch als Lebewesen, behandelt ihn fischgerecht, quält ihn nicht und fügt ihm keinen unnötigen Schaden zu.

Wer diese Regeln befolgt, benimmt sich immer:

vorbildlich – sportgerecht – waidgerecht

Bedenkt stets, dass die uns für die Angelfischerei zur Verfügung stehenden Gewässer und die sie umgebende Landschaft wichtige Teile der Natur sind.

Es gehört deshalb im Eigen- und im Allgemeininteresse zu unseren vordringlichsten Aufgaben, sie nach den Grundsätzen des Gewässerschutzes, der Fischhege, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes als das uns anvertraute Naturgut zu werten und zu bewahren.

Aufgrund der Satzung sind alle Mitglieder und Gastkarteninhaber, die in den Gewässern des Angelsportvereins Baden-Baden fischen, an die

Einhaltung der Richtlinien gebunden.

§ 1

Fischereiberechtigung

- a) Fischereiberechtigt ist, wer einen vom Verein ausgestellten gültigen Fischerei-Erlaubnis-Schein und den gültigen staatlichen Jahresfischereischein besitzt. Fischereipapiere sind nicht übertragbar und sind bei Ausübung des Angelfischens stets mitzuführen. **Sie sind auf Verlangen den amtlichen und den vom Verein bestellten Fischereiaufsehern auszuhändigen.** Die Polizei ist stets zur Kontrolle berechtigt.

- b) Jugendliche, die mit Erfolg die Sportfischerprüfung abgelegt haben, dürfen mit allen zugelassenen Angelgeräten und ohne Einschränkungen die Sportfischerei ausüben. Hierzu müssen sie einen Jahresfischereischein besitzen und nicht den Jugendfischereischein.

- c) Für Jugendliche, die das zehnte, aber noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet haben, berechtigt der Jugendfischereischein zum Fischen mit allen zugelassenen Geräten, wenn der Jugendliche unter Aufsicht eines mindestens achtzehn Jahre alten Inhabers eines Fischereischeins steht.

§ 2

Fischerei mit Angeln

Das Angelgerät darf höchstens 3 Angelhaken (Drilling gilt als 1 Haken) aufweisen. Jeder Fischer darf gleichzeitig mit 2 Angelgeräten fischen und hat diese ständig zu beaufsichtigen. Der Fischfang ist, bis auf die nachfolgende Ausnahme, nur 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang gestattet:

Ausnahme: Der Aalfang (wo nicht gänzlich verboten), bzw. der Wels- und Krebsfang, sind bis 24:00 Uhr, für den Zeitraum der mitteleuropäischen Sommerzeit bis 1:00 Uhr, gestattet.

Beim Fischfang mit künstlichen Ködern, z.B. Blinkern usw., ist Vorsicht geboten: Keine Belästigung oder Gefährdung anderer Personen! Künstliche Angelköder, wie Blinker, Wobbler usw., sowie das System mit totem Köderfisch dürfen höchstens 3 Angelhaken haben (Drilling gilt als 1 Haken). Zu beachten ist in unseren Pachtgewässern Grobbach und Oos (bis Bahnlinie), dass die Fischerei nur mit der Fliegenrute erlaubt ist. Im Grobbach darf zusätzlich nur mit Schonhaken gefischt werden. Beim Angeln sind stets mitzuführen: Erlaubnisschein, Jahresfischereischein, Fangmeldung, Anlandegeräte wie Unterfangkescher, geeigneter Fischbetäuber, Messer zum Töten, und Hakenlöser / Zange.

§ 3

Fanggeräte und Angelarten

Als Fanggeräte dürfen benutzt werden:

- a) die Angel
- b) die Ködersenke, /-hamen; nur für den Köderfischfang, maximal 20 je Angeltag

Zum Angeln mit Haken sind erlaubt:

- a) die Posenangel
- b) die Spinnangel
- c) die Grundangel
- d) die Fliegenangel

Zum Angeln selbst wird angemerkt:

Ein Angler darf gleichzeitig 2 Angeln gleich welcher Art verwenden. Beim Hechtangeln mit totem Köderfisch, oder künstlichem Köder, gleich welcher Art, muss ein Stahlvorfach mit einer Länge nicht unter 20 cm benutzt werden. Beim Angeln auf Barsch oder Zander sind Kunststoffvorfächer erlaubt. Sollten Hechte im Gewässer vorkommen sind Stahlvorfächer obligatorisch. Die Ködersenke darf nur zum Fangen von Köderfischen verwendet werden. Gestattet ist eine Größe bis zu 1,00 m x 1,00 m und eine Maschenweite von höchstens 14 mm. Während des Köderfischfangs mit der Ködersenke darf nur eine Angel ausgelegt werden. Die Ködersenke gilt als zweites Fanggerät. Das Eisfischen (Schlagen von Fanglöchern bei geschlossener Eisdecke) ist aus Sicherheitsgründen in unseren Vereinsgewässern nicht erlaubt.

Zum Fischen sind nicht erlaubt:

Legeschnüre, Zocker, Explosivstoffe, giftige Köder, Mittel zur Betäubung, Fallen, Schlagfedern, Fischzangen, Fischgabeln,

Harpunen, Schießwaffen, Zug- und Stellnetze, Ködersenken mit mehr als 1,00 m Seitenlänge, Reusen, Schlingen, Setzangeln, elektrischer Strom und Fanggeräte, die eine Verendung der Fische herbeiführen. Zu den letzteren gehört auch das sogenannte Reißen.

Niemand darf an oder auf Gewässern, in denen er nicht zum Fischfang berechtigt ist, Fanggeräte oder sonstige Fangmittel fangfertig mitführen.

Die Verwendung von jeglichem **chemisch eingefärbten** Futter oder Angelködern z.B. rote Maden ist verboten. Echte Lebensmittelfarben sind erlaubt.

Ebenfalls verboten ist das Anbringen von Knicklichtern am Köder.

Lebendköder dürfen nur unter der Voraussetzung verwendet werden, dass sie dem Tierschutzgesetz (insbesondere § 1 und § 17) nicht widersprechen.

§ 4

Fischereiaufsicht durch Vereinskontrolleure

Die vom Verein bestellten Fischereiaufseher sind berechtigt, die Angelpapiere, das Angelgerät und den Fang der Angler zu kontrollieren. Behältnisse hat der Angler zu öffnen. Der Fischereiaufseher hat bei der Kontrolle auf Verlangen seinen Ausweis vorzulegen. Alle in den Gewässern des Angelsportvereins Baden-Baden Fischereiberechtigten sind verpflichtet, auf Verlangen dem Fischereiaufseher die angeeigneten Fische, Fanggeräte und den Erlaubnisschein vorzuzeigen, sowie Behältnisse aller Art, in denen Fische aufbewahrt werden können, zu öffnen. Dies erstreckt sich auch auf Kraftfahrzeuge wenn angeeignete Fische bereits in das Fahrzeug verbracht wurden.

Die Bootsangler sind verpflichtet, nach Aufforderung zur Kontrolle mit dem Boot anzulegen bzw. dem Fischereiaufseher bis zum befestigten Ufer entgegenzukommen.

Vom Verein bestellte Fischereiaufseher haben sich kameradschaftlich und mit freundlicher Art dem Angelkameraden/innen gegenüber vorzustellen. Die Kontrolle soll unter der gebotenen Rücksicht und ohne Gemecker durchgeführt werden. Die Kontrolle dient einzig und allein der Einhaltung der Gesetzlichen-/ der Vereinsbestimmungen und damit der Erhaltung der natürlichen Ressourcen.

Unwissenheit schützt nicht vor Strafe !

Hier ein Auszug was drohen kann:

Baden-Württemberg ist ein vergleichsweise **großes Bundesland mit vielen Seen und Flüssen**. Auch im **Schwarzwald** gibt es kleine Bäche, an denen das Angeln Freude bereitet. Baden-Württemberg ernannt zudem Gebiete, an denen das **Angeln ohne Angelschein erlaubt** ist.

Wer sich jedoch nicht an die Regelungen hält, muss mit **Bußgeldern** rechnen. Sogar eine **Freiheitsstrafe** kann drohen.

Tatbestand	Bußgeld
Fischerei ohne Zustimmung des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten ausgeübt	bis zu 5.000 Euro
Fischerei ausgeübt, ohne den Erlaubnisschein bei sich zu führen	bis zu 5.000 Euro
Fischerei ausgeübt, ohne einen gültigen Fischereischein zu besitzen oder bei sich zu führen*	bis zu 5.000 Euro
Fischfang mit verbotenen Mitteln ausgeübt	bis zu 5.000 Euro
Fischfang in Schonbezirken ausgeübt	bis zu 5.000 Euro
Fischsterben nicht angezeigt	bis zu 5.000 Euro
Mitgeführte Fanggeräte, gefangene Fische oder Fischbehälter nicht zur Prüfung ausgehändigt	bis zu 5.000 Euro
Kranke Fische sowie Fische mit einem erkennbaren Parasitenbefall ausgesetzt	bis zu 5.000 Euro
Elektrofischerei ohne Genehmigung betrieben	bis zu 5.000 Euro

§ 5

Schonzeiten und Mindestmaße

(Auszug der wichtigsten Fischarten) für die Fischerei in unseren Vereinsgewässern

Stand Februar 2018

<u>Fischart</u>	<u>Mindestmaß</u>	<u>Schonzeit</u>
❖ Aal	50 cm	01. Oktober – 28. Febr.
❖ Bachforelle	28 cm	01. Oktober – 28. Febr.
Barsch	---	
Brachse	---	
Döbel		
Edelkrebse / alle einheimischen Arten dürfen nicht entnommen werden. Alle Invasions-Arten müssen entnommen werden.		
❖ Hecht	50 cm	15. Februar – 15. Mai
❖ Karpfen	35 cm	
❖ Quappe	30 cm	01. Nov. – 28. Februar
Rotauge/Rotfeder	---	
❖ Schleie	25 cm	15. Mai – 30. Juni
❖ Barbe	40 cm	01. Mai – 15. Juni
❖ Zander	45 cm	01. April – 15. Mai
Rapfen	---	
Wels	---	

Bitte entnehmt alle weiteren Schonzeiten und Mindestmaße der aktuellen Tabelle des Landesfischereiverbandes und informiert Euch über alle Arten mit ganzjähriger Schonzeit.

Der Aalfang ist in unseren Vereinsgewässern grundsätzlich erlaubt, da unsere Vereinsgewässer nicht Rheinwasser durchströmt werden. Da der Bachgrundsee auf Gemarkung der Gemeinde Söllingen ebenfalls nicht Rheinwasser durchströmt wird (§ 19 Abs. 1b LFischVO) und als ehemaliger flacher Baggersee, bzgl. des Fischwechsels keine Verbindung mit dem Rhein aufweist (§ 19 Abs. 1c LFischVO), ist der Aalfang im Bachgrundsee von der ganzjährigen Schonzeit nicht erfasst.

Beachtet aber unbedingt die Sonderbestimmungen der PG 1. In den Gewässern der PG 1 ist nur in der Lehmgrube der Aalfang erlaubt.

In unseren Gewässern gibt es keine Huchen. Es handelt sich immer um die ganzjährig geschützten Arten Meerforelle oder Lachs. Alle Beobachtungen, oder Zufallsfänge sind stets der Vorstandschaft zu melden. Gefangene Fische sind – wenn möglich ohne aus dem Wasser zu nehmen - schonend zurück zu setzen.

In der Zeit vom 15. Februar – 15. Mai ist das Angeln auf Raubfische mit künstlichen Ködern, sowie mit totem Köderfisch **in unseren Vereinsgewässern** verboten! Das Fischen mit Fischhautfetzen auf Barsch und Aal ist erlaubt.

Beachtet bitte in den Gewässern der PG 1 endet die Schonzeit erst am 31. Mai.

Bitte beachtet die Entnahmebeschränkung bei den mit

- ❖ gekennzeichneten Fischarten. Von diesen Fischen dürfen insgesamt **nur 3 Stück pro Tag** entnommen werden! Insgesamt heißt, von allen Arten zusammen; z.B. 1 Hecht, 1 Karpfen und 1 Zander.

§ 6

Gefangene Fische

Die gefangenen Fische sind sofort nach der Landung waidgerecht zu betäuben und zu töten. Die Lebendhälterung ist nach momentaner Gesetzeslage/ Rechtsprechung nur in Gewässern mit ausreichender Tiefe und Sauerstoffgehalt und nur mit einem knotenlosen Setzkescher erlaubt, der mind. 0,5 m Durchmesser und 3,5 m Länge hat.

Auch dürfen Fische nur bei besonderen Gründen und nur in zugelassenen Behältnissen (mit Sauerstoffpumpe) gehältert und transportiert werden.

Die Lebendhälterung im Setzkescher und /oder Behältnis, ist von jedem Mitglied selbst zu verantworten. Der Verein übernimmt hierbei keinerlei Verantwortung. Der Vorstand empfiehlt deshalb den Anglern Lebendfische weder zu hältern, noch zu transportieren.

Das Umsetzen gefangener Fische in andere Gewässer ist verboten.

Das Putzen und Ausnehmen am Gewässer ist nicht gewünscht. Fischabfälle sind entweder tief zu vergraben, oder über den Hausmüll zu entsorgen; auf keinen Fall am Gewässer hinterlassen.

Auch bei Fischarten ohne Fangbeschränkung entnimmt ein vorbildlicher Angler nur so viele Fische, wie er auch sinnvoll in der Familie verwerten kann. Der Verkauf, Tausch und jeglicher Handel mit gefangenen Fischen ist verboten. Über die entnommenen Fische ist eine Fangstatistik zu führen und nach Ende des Kalenderjahres der Verwaltung vorzulegen.

§ 7

Befahren/Parken mit Kfz oder motorisierten Zweirad am Leissee

Das Befahren und Parken am Leissee ist nur an den gekennzeichneten Bereichen und nur mit der ausgestellten Durchfahrtgenehmigung erlaubt. Die Durchfahrtgenehmigung muss mitgeführt und bei Kontrollen vorgezeigt werden. Das Tor ist sofort nach der Durchfahrt zu schließen, auch wenn es vorher offenstand. Auf den Feld- und Uferwegen gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 5 Km/h. Das Befahren ist nur zu unmittelbar mit der Fischerei verbundenen Zwecken erlaubt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass wir Angelfischer Feldwege befahren dürfen. Die Ausnahme dient dazu, dass Angelfischer auch Wege, die für den allgemeinen Verkehr gesperrt sind, befahren dürfen um an das Pachtgewässer zu gelangen. Zur Klarstellung ist die Verfügung des Innenministeriums des Landes Baden-Württemberg beigefügt.

Schranken- und Torschlüssel / Rückgabe

Für ausgegebene Schlüssel (Leissee und PG1 / Kriegersee) hat das Mitglied dem Verein die Beschaffungskosten zu bezahlen. Die Schlüssel berechtigen ausschließlich nur das Mitglied, für die Dauer der Mitgliedschaft beim ASV Baden-Baden, die Schlüssel zu benutzen.

Sämtliche Schlüssel und Durchfahrtsgenehmigungen sind nicht übertragbar und sind nach Beendigung der Mitgliedschaft an den Verein entschädigungslos zurück zu geben.

§ 8

Allgemeine Auflagen

Alle Mitglieder und Gastkarteninhaber, die in den Gewässern des Angelsportvereins Baden-Baden fischen, sind verpflichtet, sich am Wasser umweltbewusst zu verhalten. Beschädigungen an Ufern und Pflanzenbeständen sind zu vermeiden.

Der Angelplatz ist nach Beendigung des Angelns in einem sauberen Zustand zu verlassen.

Die Vereinsmitglieder sind gehalten Fischsterben oder andere schädigende Ereignisse z.B. erhebliche Gewässer oder Uferverschmutzungen unverzüglich dem Verein oder einer Polizeidienststelle zu melden.

Das Anlegen von Feuerstellen, das Lärmen am Wasser z.B. durch laute Musik oder Fahrzeugmotoren ist strikt zu unterlassen.

Vereinsmitglieder, die herrenlose oder unbeaufsichtigte Fischereigeräte auffinden, sind verpflichtet diese an sich zu nehmen und unverzüglich bei der Verwaltung oder bei Verdacht auf Fischwilderei bei einer Polizeidienststelle abzugeben.

Das Fischen von Grundstücken aus, zu denen Fischereiaufseher keinen Zutritt haben, ist untersagt.

Die Verwaltung kann während bestimmter Gemeinschaftsveranstaltungen (z.B. Eberbachfest) das Fischen in den Vereinsgewässern für die Dauer der Veranstaltung aussetzen.

§ 9

Besondere Hinweise

Bei Verstößen gegen Richtlinien werden vom Angelsportverein Baden-Baden geeignete Maßregeln nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen getroffen. Im Übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nach der Fischereiverordnung des Landes, bzw. des Fischereigesetzes Baden-Württemberg, des Wassergesetzes und des Tierschutzgesetzes.

Änderungen dieser Richtlinien sind jederzeit möglich und werden den Mitgliedern in geeigneter Weise, wie Einstellung auf der Homepage des ASV Baden-Baden, mitgeteilt.

Jeder Fischereiberechtigte ist selbstständig verpflichtet, sich ständig über die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und Regeln des ASV Baden-Baden zu informieren.

Infos erhaltet ihr z.B. hier:

www.asv-baden-baden.de

www.lfvbw.de

www.gesetze-im-internet.de/tierschg/BJNR012770972.html

Stand: 24. Februar 2018

Diese Regelung ersetzt alle bisherigen Vereinsbestimmungen

Euer

Angelsportverein Baden-Baden e.V.

Der Vorstand

Tierschutzgesetz

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.



Tierschutzgesetz

§ 17

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

Schonzeiten und Mindestmaße in Baden-Württemberg

Fischart		Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Schonzeit	Mindestmaß	
Fische	Aal (Rheinhauptstrom)													01. Jan - 31. Dez		(1)
	Aal (Rhein-Nebenarme)													01. Jan - 31. Dez		(2)
	Aal (Altwasser und Baggerseen)													01. Jan - 31. Dez		(3)
	Aal (Neckar)													01. Jan - 31. Dez		(4)
	Aal (Rhein (außer 1))													01. Okt - 01. Mrz	50 cm	(5)
	Aal (Rhein-Einzugsgebiet)													01. Nov - 01. Mrz	50 cm	(6)
	Aland													01. Apr - 31. Mai	25 cm	
	Äsche													01. Feb - 30. Apr	30 cm	
	Bach-, Flussforelle (Hochrhein)													01. Okt - 28. Feb	35 cm	(7)
	Bach-, Flussforelle (Fließgew. 800 m ü. NN)													01. Okt - 28. Feb	20 cm	(8)
	Bach-, Flussforelle (andere Gewässer)													01. Okt - 28. Feb	25 cm	(9)
	Bachsälbling													01. Okt - 28. Feb		
	Barbe													01. Mai - 15. Jun	40 cm	
	Bitterling													ganzjährig geschont	01. Jan - 31. Dez	
	Felchen													15. Okt - 10. Jan	30 cm	
	Finte													ganzjährig geschont	01. Jan - 31. Dez	
	Frauennerfling													ganzjährig geschont	01. Jan - 31. Dez	
	Groppe													ganzjährig geschont	01. Jan - 31. Dez	
	Huchen (Donau und Gewässer-System)													01. Feb - 31. Mai	70 cm	(10)
	Hecht													15. Feb - 15. Mai	50 cm	
	Hecht (Main)													01. Feb - 30. Apr	50 cm	(11)
	Karpfen														35 cm	
	Lachs													ganzjährig geschont	01. Jan - 31. Dez	
	Maifisch													ganzjährig geschont	01. Jan - 31. Dez	
	Meerforelle													ganzjährig geschont	01. Jan - 31. Dez	
	Nordseeschnäpel, Wandermaräne													ganzjährig geschont	01. Jan - 31. Dez	
	Nase													15. Mrz - 31. Mai	35 cm	
	Quappe, Trüsche													01. Nov - 28. Feb	30 cm	
	Rapfen (Donau und Gewässer-System)													01. Mrz - 31. Mai	40 cm	(10)
	Regenbogenforelle													01. Okt - 28. Feb		
	Schlammpeitzger													ganzjährig geschont	01. Jan - 31. Dez	
	Schleie													15. Mai - 30. Jun	25 cm	
	Schmerle													ganzjährig geschont	01. Jan - 31. Dez	
	Schneider													ganzjährig geschont	01. Jan - 31. Dez	
	Schrätzer													ganzjährig geschont	01. Jan - 31. Dez	
	Seeforelle													01. Okt - 28. Feb	50 cm	
	Seesaibling													01. Okt - 28. Feb	25 cm	
	Steinbeißer													ganzjährig geschont	01. Jan - 31. Dez	
	Streber													ganzjährig geschont	01. Jan - 31. Dez	
	Atlantischer Stör													ganzjährig geschont	01. Jan - 31. Dez	
Strömer													ganzjährig geschont	01. Jan - 31. Dez		
Zander													01. Apr - 15. Mai	45 cm		
Zander (Main)													01. Feb - 30. Apr	50 cm	(11)	
Zährte													ganzjährig geschont	01. Jan - 31. Dez		
Zingel													ganzjährig geschont	01. Jan - 31. Dez		
Neunaugen	Neunaugen (alle)												ganzjährig geschont	01. Jan - 31. Dez		
Krebse	Edelkrebs (Männchen)												01. Okt - 31. Dez	12 cm		
	Edelkrebs (Weibchen)												01. Okt - 10. Jul	12 cm		
	Dohlenkrebs												ganzjährig geschont	01. Jan - 31. Dez		
	Steinkrebs												01. Okt - 10. Jul	8 cm		
Muscheln	Flußmuschel (komplette Gattung)												ganzjährig geschont	01. Jan - 31. Dez		
	Flußperlmuschel (komplette Gattung)												ganzjährig geschont	01. Jan - 31. Dez		
	Teichmuschel (komplette Gattung)												ganzjährig geschont	01. Jan - 31. Dez		

Schonzeiten Baden-Württemberg - Alle aktuellen Jagdzeiten und Schonzeiten in Deutschland (alle Bundesländer) für Fische und Wild gibt es auf schonzeiten.de

Amtliche Abkürzung: LFischVO

Fassung vom: 01.04.2016

Gültig ab: 26.04.2016

Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:



Gliederungs-Nr: 793

**Verordnung des Ministeriums für
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
zur Durchführung des Fischereigesetzes
für Baden-Württemberg
(Landesfischereiverordnung - LFischVO
-)
Vom 3. April 1998**

§ 19

Schonzeiten und Mindestmaße für den Aal

Für den Aal gelten folgende Schonzeiten und Mindestmaße:

1. Ganzjährige Schonzeit bis zum 31. Dezember 2017
 - a) im Rheinhauptstrom ab der Staumauer des Kraftwerks Eglisau im Hochrhein (Fluss-Kilometer 78,650) bis zur Landesgrenze gegen Hessen (Fluss-Kilometer 437),
 - b) in den von Rheinwasser durchströmten Nebenarmen, Kanälen und Gießen entlang dieser Strecke,
 - c) in den Altwässern und Baggerseen entlang dieser Strecke, soweit sie in für den Fischwechsel geeigneter Verbindung mit dem Rhein stehen und
 - d) im Neckar und seinen Kanälen ab der Staumauer des Kraftwerks Neckarsteinach (Fluss-Kilometer 39,2) bis zur Mündung in den Rhein;
2. Schonzeit vom 1. Oktober bis zum 1. März und Mindestmaß 50 cm im übrigen Rhein einschließlich seiner Nebenarme und Kanäle;
3. Schonzeit vom 1. November bis zum 1. März und Mindestmaß 50 cm im übrigen Einzugsgebiet des Rheins, soweit es sich um Gewässer mit für Fische passierbarer Anbindung an den Rhein handelt.

Abschrift

INNENMINISTERIUM
Baden-Württemberg Postfach 277 -Hauptabteilung für Verkehr-

7 Stuttgart, den 15.2.1968

Nr. Verk. 4101/228

An die

Regierungspräsidien

Betr.: Ausnahmen für Fischereitreibende von Verkehrsverboten,

Anl.; RP-NVJ und RP-NB Je 40
RP-SB und RP-SWH je 30 Abschriften

Das Innenministerium hat erneut die Frage geprüft ob Sportfischer mit Kraftfahrzeugen Feldwege befahren dürfen, die mit Verkehrszeichen nach Bild 11 der Anlage zur StVO und Zusatztafeln "Frei für Landwirtschaft" für den allgemeinen Verkehr rechtmäßig gesperrt sind. Die Prüfung hat ergeben, daß diese Wege auch von Sportfischern befahren werden dürfen, wenn der Weg unmittelbar zum Fischwasser des Berechtigten führt und die Fahrt der Bewirtschaftung des Fischwassers dient. Maßgeblich für diese Auslegung ist, daß Feldweg der Bewirtschaftung der Feldgrundstücke dienen. Zu der Feldmarkung gehören auch die Gewässer. Es ist darüber hinaus davon auszugehen, daß auch Sportfischer als Inhaber von Fischwassern diese bewirtschaften.

Das Innenministerium bittet, die nachgeordneten Behörden und Dienststellen über diese Rechtsauffassung zu unterrichten und zu veranlassen, daß Polizeibeamte und Feldhüter gegen Sportfischer" die diese Wege in der in Absatz 1 genannten Weise befahren, nicht mehr einschreiten.

Anlage 3) zu Rd.Schreiben Nr. 1/68 des LFV. Südwürttemberg-Hohenzollern e.V. vom 17.4.1968.

Im Auftrag

(-p-z.) Dr. Gall